

Schiessanlage Langenrain

Schiessplatzreglement (Reglement für die Schiessanlagen der Stadt Bülach)

Januar 2018



Art. 1

Anlagen

Die Stadt Bülach betreibt im Langenrain Schiessanlagen für die Schiessdistanzen von 300 Meter, 50 Meter und 25 Meter.

Benützer

Die Anlagen stehen den von den kantonalen Behörden anerkannten Schiessvereinen der Stadt Bülach und den angeschlossenen Vereinen sowie Truppen der Schweizer Armee zur Verfügung. Sie können auch anderen Interessenten zur Benützung überlassen werden.

Art. 2

Rechtliche Grundlagen

Dieses Reglement stützt sich auf:

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995
- Verordnung des VBS über die Verwaltung der Armee (VVA-VBS) vom 29. November 1995
- Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung) vom 5. Dezember 2003
- Verwaltungsreglement (VR)
- das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesezt) vom 6. Juni 1926
- das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (vom 26. Juni 2000)
- die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984
- die Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001 (Stand 24. Januar 2007)

Art. 3

Gemeindeorgane

Der Unterhalt und der Betrieb der städtischen Schiessanlagen sowie die Aufsicht über das Schiesswesen obliegen im Stadtrat dem Vorsteher Bevölkerungsdienste, Sicherheit und Sport.

Der Vorsteher verfügt über die im Voranschlag für das Schiesswesen bewilligten Kredite und ist dem Gesamtstadtrat gegenüber für deren Einhaltung verantwortlich.

Für Projekte oder auf Empfehlung des Vorstehers kann eine entsprechende Fachkommission bestellt werden.



Art. 4

Finanzen

Die Stadt Bülach trägt die Kosten, welche aus dem Betrieb und dem Unterhalt der Schiessanlagen entstehen, soweit sie nicht den Benützern überbunden werden können. Die Politische Gemeinde Bachenbülach und allfällige weitere angeschlossene Gemeinden leisten einen vertraglich festgesetzten jährlichen Beitrag.

Die Material- und Unterhaltskosten, welche aus obligatorischen und freiwilligen Bundesübungen und aus Jungschützenkursen entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinden.

Das Verbrauchsmaterial für alle anderen Übungen ist durch die Anlagebenützer zu stellen oder angemessen zu entschädigen.

Die Armee entrichtet der Stadt für die Benützung der Anlagen durch ihre Schulen und Kurse Entschädigungen und Schussgelder nach dem Verwaltungsreglement (VR) der Schweizer Armee.

Art. 5

Schiessanlagenverwaltung

Der Unterhalt und die Verwaltung der Schiessanlagen sind dem Leiter Wehrsekretariat übertragen.

Der Standort/Standwartin ist dem Leiter Wehrsekretariat unterstellt.

Die Verwaltung der Schützenstube kann Schiessvereinen übertragen werden.

Kassen- und Rechnungswesen

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der städtischen Finanzverwaltung geführt.

Art. 6

Verwalter

Dem Verwalter der Schiessanlagen (Leiter Wehrsekretariat) obliegen:

- die Koordination der Tagesbelegung an Werktagen
- die Aufsicht über die Benützung der Anlagen
- der Erlass besonderer Benützungsvorschriften
- die Wartung und der Unterhalt der Bauten und Einrichtungen und des dazu gehörenden Materials (Mobiliar, Scheiben)
- die Beschaffung des allgemeinen Verbrauchs- und Betriebsmaterials.
- das Ausarbeiten des Jahresvoranschlags
- das Einhalten des Voranschlages



Standwart/Standwartin

Der Standwart der Schiessanlage ist verantwortlich für:

- das Bereitstellen, das Übergeben und das Zurücknehmen der Anlagen für militärische Benutzer
- die Aufsicht während militärischen Schiessen
- das Abliefern der Schusskontrolle von Truppenschiessen
- die Kontrolle der Anlagenreinigung von Benützern
- das Befolgen von Weisungen und Erledigen von Arbeiten gemäss dem Verwalter der Schiessanlagen

Art. 7

Vereine

Die Vereinsvorstände sind für den geordneten Schiessbetrieb in ihrem Verein nach den gültigen Vorschriften verantwortlich.

Haftung

Für Beschädigungen an Einrichtungen und Kulturen, die auf nicht ordnungsgemässen Betrieb zurück zu führen sind, haftet der Verein (bzw. seine Schützen).

Meldepflicht

Die Vereine haben entsprechende Massnahmen, Beanstandungen usw. (in schweren Fällen schriftlich) dem Verwalter zu melden.

Schwere Fälle legt der Verwalter dem Abteilungsleiter Bevölkerung und Sicherheit.

Art. 8

Schiessplatzsitzung

An der Schiessplatzsitzung im Januar wird festgelegt, wann im laufenden Jahr die Anlagen den einzelnen Vereinen zur Verfügung stehen.

Der Verwalter der Schiessanlagen ist zur Schiessplatzsitzung einzuladen.

Die Schiessvereine stellen bis 31. Januar einen Jahresschiessplan zusammen und veröffentlichen ihn. Gesuche für Schiessübungen ausserhalb des Jahresprogramms sind dem Verwalter umgehend zu melden.



Art. 9

Armee

Die Zusammenarbeit ist in der Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Bülach und dem VBS vom 15. Dezember 1998 und der Weisung für die Benützung der Schiessanlage Langenrain durch das Militär vom 1. September 1994 geregelt.

Art. 10

Schiessbetrieb

An folgenden Feiertagen: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrtstag, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, am Eidgenössischen Betttag und Weihnachtstag dürfen keine Schiessübungen abgehalten werden.

Art. 11

Sicherheit

In allen Anlagen gelten die vom Schweizerischen Schützenverein (SV) erlassenen Sicherheitsbestimmungen. Sie sind in den Ständen anzuschlagen.

Es darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Schützenmeisters geschossen werden.

Vereinsvorstände, Truppenkommandanten und Einzelschützen sind für striktes Einhalten des Schiessplanes, der Schiesszeiten und der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Art. 12

Warnsack

Der jeweilige Anlagebenutzer ist für das Aufhängen des Warnsackes vor dem Schiessbeginn verantwortlich.

Art. 13

Publikationen

Die einzelnen Schiessen müssen nicht publiziert werden. Es steht den Vereinen jedoch frei, ihre Mitglieder auf Vereinskosten über die Presse zu orientieren.



Art. 14

Munition

Beschaffung, Lagerung und Verkauf der Munition sowie Sammlung und Verwertung der Hülsen ist Sache der Vereine und der Armeetruppe.

Für die einbruchsichere Lagerung der Munition stellt die Stadt geeignete Räume zur Verfügung.

In den Munitionslagerräumen dürfen keine Waffen aufbewahrt werden.

Art. 15

Scheibenbilder

Ordonnanzscheibenbilder werden von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Spezialscheibenbilder sind von den Vereinen auf deren Kosten zu beschaffen.

Art. 16

Schusszahlen

Die 300 Meter Vereine melden nach jedem Schiessen ihre Schusszahlen dem Standwart.

Die Stadtverwaltung stellt zu diesem Zweck Formulare zur Verfügung. Die Meldung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Schusszahlen von Truppenschiessen erhebt der Standwart.

Art. 17

Ordnung

Der Stand ist nach jedem Schiessen geordnet zu hinterlassen.

Schäden

Schäden und Störungen an den Anlagen sind dem Standwart umgehend zu melden.



Art. 18

Sanktionen

Nichteinhalten dieses Reglements und mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigung der Anlagen können mit Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Sperre der Anlagen für die Verursacher durch den zuständigen Stadtrat geahndet werden.

Der Standortwart kann dem Schiessplatzverwalter Antrag zu Sanktionen stellen.

Rekursinstanz gegen Verfügungen des Schiessplatzverwalters ist der zuständige Abteilungsleiter Bevölkerung und Sicherheit.

Art. 19

Schluss

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Es ersetzt dasjenige vom 24. September 2003.

Bülach, 24. November 2017